



### Regelplan B II/3

Nicht benutzungspflichtiger getrennter Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog)

geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)

#### Längsabsperzung zur Fahrbahn durch Absperrschrankengitter

Absperrschrankengitter, gegebenenfalls am Gehweg gegenüber

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

#### Längsabsperzung zum Gehweg durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

#### Querabsperzung des Radweges durch Absperrschranke mit 2

einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Zur vorhandenen Leitlinie vgl. zu VwV-StVO zu Z 340 Rn. 3

1) einseitige Leitbaken mit einseitigen Warnleuchten zusätzlich bei Einleitung außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen

2) [ ] angerampt

3) [ ] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn

[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

4) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

\*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen